

**Fachspezifische Bestimmungen  
für das Bachelor-Nebenfach  
Pädagogik  
(Erwerb von 60 ECTS-Punkten)**

Vom 19. August 2008

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-24](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-24))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### **Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

*Der sechssemestrige Bachelor-Studiengang „Pädagogik“ im Nebenfach führt zu einem praxisorientierten und im Rahmen eines Nebenfaches berufsqualifizierenden Abschluss für ein breites Spektrum an pädagogischen Handlungsfeldern mit akademischem Anforderungsprofil. Die Absolventinnen/Absolventen erwerben im Rahmen eines fachwissenschaftlichen vielseitig anschlussfähigen Studienangebots eine berufsbefähigende wissenschaftliche Ausbildung, die sie in die Lage versetzt, in flexibler Weise die Bedarfe des Arbeitsmarkts in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen. Unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Handlungsfelder sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Berufsfeldern selbstständig, reflexiv und aktiv gestaltend zu arbeiten. Die fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.*

**Zu § 3 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

*Solide Sprachkenntnisse in Englisch auf Abiturniveau werden empfohlen.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Für die Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die anliegende Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.*

*Im Rahmen des Studiengangs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts müssen 60 ECTS-Punkte im Pflichtbereich erbracht werden.*

*In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Bachelor-Programm „Pädagogik“, welche jedes Semester bekannt gemacht werden, werden die Studieninhalte so strukturiert dargestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.*

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

*Das Studienfach ist für einen Studiengang in der Konstruktion Haupt- und Nebenfach im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. Dabei entfallen auf das Hauptfach 120 ECTS- Punkte, auf das Nebenfach Pädagogik 60 ECTS-Punkte.*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

*Der Pflichtbereich innerhalb des Nebenfaches umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten:*

<i>Orientierungswissen Pädagogik</i>	<i>06-GP1</i>	<i>15 ECTS</i>
<i>Empirische Bildungsforschung</i>	<i>06-EBF3</i>	<i>15 ECTS</i>
<i>Pädagogisch-didaktisches Handeln in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung</i>	<i>06-SB10</i>	<i>10 ECTS</i>
<i>Wissenschaftliches Projekt in der Pädagogik</i>	<i>06-WP5</i>	<i>5 ECTS</i>
<i>Grundlagen der Elementarbildung für Studierende des Nebenfaches Pädagogik mit 60 ECTS</i>	<i>06-EL6-60NF</i>	<i>5 ECTS</i>
<i>Grundlagen der schulischen und außerschulischen Jugendbildung für Studierende des Nebenfaches Pädagogik mit 60 ECTS</i>	<i>06-SB9-NF60</i>	<i>5 ECTS</i>
<i>Grundlagen der Erwachsenenbildung für Studierende des Nebenfaches Pädagogik mit 60 ECTS</i>	<i>06-EB12-NF60</i>	<i>5 ECTS</i>

*Die Zuordnung der Module zum Pflichtbereich ist der anliegenden Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.*

*Die konsekutiven Bindungen der Module sind den Modul- und Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

*Der Studienverlaufsplan gibt Empfehlungen für den Verlauf des Studiums. Das jeweils aktuelle Studienangebot auf Grundlage des Studienverlaufsplans wird von der Philosophischen Fakultät 2 in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.*

#### **Zu § 7 ASPO: Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

*Als zusätzliche Lehrformen kommen in Betracht:*

- *Wissenschaftliche Projektarbeit zur Einübung in das selbstgesteuerte und selbstorganisierte Lernen,*
- *Seminare zur Einübung in pädagogisch-professionelles Handeln,*
- *Seminare zur Einübung in pädagogische Forschungsfelder.*

Satz 4:

*Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, daneben sind Veranstaltungen in englischer Sprache möglich.*

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

*Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach den gesonderten Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.*

#### **Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.*

#### **Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Pädagogik / Erziehungswissenschaft an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik vom Prüfungsausschuss angerechnet.*

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

*Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studienfächern werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Programm „Pädagogik“ an der Universität Würzburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.*

#### **Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

*Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Satz 6:

*Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.*

#### **Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Teilmodulbeschreibungen vermerkt.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

#### **Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

#### **Zu § 20 ASPO: Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen  
*Alle sonstigen Prüfungen (Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolio, Ergebnispräsentationen, praktische Prüfungen, Referate, Praktikumsberichte, Supervisionsgespräch) sind hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

*Portfolios dokumentieren hierbei den Prozess des Lernens und die Lernfortschritte der Studierenden. Die Zusammenstellung der Arbeiten umfasst dabei schriftlich fixierte Vorüberlegungen und erste Entwürfe ebenso wie Reflexionen über Lernfortschritte und Hindernisse im Lernprozess selbst. Im Zentrum der Portfolios stehen neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten die Entwicklung metakognitiver*

Fähigkeiten, mit denen die Lernenden eigenverantwortlich und/ oder mit Unterstützung der Lerngruppe das eigene Lernen zu steuern lernen.

### **Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

*Klausuren für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt. Termine für mündliche und sonstige Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.*

### **Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

*Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen die Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.*

*Eine Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.*

### **Zu § 34 ASPO: Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

*Die Studienfachnote wird aus den Noten der Pflichtbereichs errechnet.*

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

*Sollten in einem Bereich bei einzelnen Modulen bzw. den dazugehörigen Teilmodulen lediglich die Note „bestanden / nicht bestanden“ vergeben werden, so bleiben diese Module bzw. dazugehörigen Teilmodule bei der Berechnung der Bereichsnote unberücksichtigt. Diese Bereichsnote wird folglich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen bzw. Teilmodulen errechnet (aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt).*

[Anlage 1:](#) Studienfachbeschreibung

[Anlage 2:](#) Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.